

# Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 123

zur Sitzung des

Hauptausschusses am 16.03.2010

Rates am 23.03.2010

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten? nein	Jährliche Folgekosten? nein	Haushaltsmittel vorhanden?
Einmalige Erträge? nein	Jährliche Erträge? nein	
Datum: 04.03.2010	Sachgebiet: 10 <i>Verbes.</i>	Kämmerer: <i>dy</i>
	Beigeordneter:	BM: <i>E</i>

**TOP:** Anregung gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW;  
Einrichtung einer zusätzlichen Eingangsklasse im Schuljahr 2010 / 2011 an  
den Grundschulen

## Beschlussvorschlag:

Die Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW von Christian und Stefanie Rahmede, Hüttenberg 4, 58566 Kierspe, wird nach inhaltlicher Prüfung zurückgewiesen.

## Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Go NRW haben sich Christian und Stefanie Rahmede mit der beigefügten Anregung und Beschwerde an den Bürgermeister gewandt.

Nach § 6 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung nimmt der Hauptausschuss die Aufgabe des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden wahr und hat derartige Eingaben inhaltlich zu prüfen. Hiernach erfolgt die Überweisung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Da es sich bei der Festlegung der Zügigkeiten um einen Beschluss des Rates vom 08.12.2009 handelt, ist die Angelegenheit an den Rat weiterzuleiten.

Die Anregung ist inhaltlich zunächst dahin gehend richtig zustellen, dass sich nicht - wie in Absatz 1 dargelegt - durch die Begrenzung der Zügigkeit unverhältnismäßig hohe Schülerzahlen an einem favorisierten Standort ergeben haben, sondern die Beschränkung erst aufgrund der unverhältnismäßig hohen Anmeldezahlen notwendig wurde. Die Beschlussgrundlagen hierzu sind der entsprechenden Vorlage 27 sowie der aktuellen Vorlage 114 – ebenfalls zu diesem Tagesordnungspunkt des Hauptausschusses erstellt – zu entnehmen.

Das in der Anregung vorgebrachte Recht auf individuelle Förderung nach § 1 des Schulgesetzes bezieht sich auf schulische Inhalte und Förderkonzepte. Dabei haben Schulen entsprechend der Fähigkeiten und Neigungen jedes einzelnen Schülers eine bestmögliche Förderung sicherzustellen – und dieses im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorgaben. Das Individualrecht hat somit nichts mit äußeren Vorgaben wie z. B. Schul- oder Klassengrößen zu tun. Individuelle Förderung wird nach Maßgabe des Schulgesetzes gewährleistet, d. h. unter Berücksichtigung aller dortigen Vorschriften

und Regelungen. Somit kann es durchaus auch durch weitere Vorschriften des Schulgesetzes zu Einschränkungen des Rechts kommen. Dies ist gegeben durch die gesetzlichen Festlegungen zur Schulgröße und Klassenbildungen, der auch die Stadt Kierspe als Schulträger nachkommen muss. Dies ist mit dem Beschluss des Rates vom 08.12.2009 erfolgt.

In beiden zu dieser Thematik bereits verfassten Vorlagen ist ebenso dargestellt worden, dass das Recht der Eltern auf freie Grundschulwahl auch Beschränkungen durch Kapazitätsfestlegungen erfahren muss.

Gemäß § 46 Schulgesetz sowie der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Die Gründe, die zu der Beschränkung der Zügigkeit bzw. der Eingangsklassen geführt haben, sind im Vorfeld ausreichend erörtert worden.

Die Aufnahme in einer Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Kapazität erschöpft ist. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im vorgegeben Rahmen.

Die im Ratsbeschluss enthaltene Option, im Einzelfall eine weitere Eingangsklasse zuzulassen, kann nur im Einvernehmen mit der Schulaufsicht realisiert werden. Das Schulamt des Märkischen Kreises sowie die Bezirksregierung Arnsberg haben bereits erklärt, dieser Ausnahmeregelung für das Schuljahr 2010 / 2011 nicht zuzustimmen.

Trotz der Sonderstellung für die Servatiusschule sind diese Schüler bei der Berechnung der Eingangsklassen einzubeziehen. Selbst bei der Nichtberücksichtigung des Standortes Rönsahl ergibt sich immer noch ein krasses Missverhältnis bei den Schülerzahlen der anderen drei Grundschulen. Dieses Verhältnis auszugleichen und somit allen drei Schulen möglichst gleiche Bedingungen einzuräumen, war letztlich Zielsetzung des ursprünglichen Ratsbeschlusses vom 08.12.2009. Zudem ist durch das Schulamt in der Sitzung des Schulausschusses am 23.11.2009 deutlich gemacht worden, dass auch größere Klassen über dem Optimum von 24 Schülern vorteilhaft sein können. Außerdem wurde klar herausgestellt, dass - insbesondere unter Berücksichtigung der Sonderstellung Servatiusschule - ein Ausgleich unter den übrigen Grundschulen dringend erforderlich ist und im Rahmen der Lehrerversorgung keine weitere Eingangsklasse akzeptiert wird.

Die Lehrerzuweisung erfolgt nach den Schülerzahlen; dabei werden rd. 24 Schüler für die Berechnung zugrunde gelegt. Die in der Anregung dargestellte „faire“ Berechnung hätte aber bei der Lehrerversorgung zur Folge, dass eben kein ausgewogenes Verhältnis unter den Schulen erreicht wird. Ausgehend von einer Schülerzahl von 64 in der Bismarckschule ergeben sich nur zwei komplette Lehrerstellen für 48 Schüler; die „restlichen“ 16 Schüler würden 0,6 Stellenanteile binden. Dies gilt ebenso für die Schanhollenschule, die mit nur 18 Kindern - also auch unterhalb des Wertes für die Stellenberechnung gelegen - 0,75 Anteile zugewiesen bekäme. Das bedeutet für die Lehrerzuweisung zwei Klassen mit einer viel zu geringen Schülerzahl, die zudem für die volle Übernahme einer Klassenleitung nicht ausreicht. Dies wiederum würde dann vor allem zu Lasten der Pestalozzischule gehen, die mit zwei Klassen à 29 Schüler im Vergleich zur

Bismarckschule mit drei Klassen a 22 Schüler oder zur Schanhollenschule mit einer 18 – er Klasse überdurchschnittlich benachteiligt ist.

Der Stadt würden durch die Einrichtung einer weiteren Klasse sicherlich keine zusätzlichen Kosten entstehen. Da auch die Raumkapazitäten vorhanden sind, liegen die sächlichen Voraussetzungen hierfür letztlich vor. Da das Schulamt allerdings für die personelle Ausstattung zuständig ist und über die insgesamt sechs Eingangsklassen hinaus keine weiteren Lehrerstellen zur Verfügung stellt, kann der Anregung seitens der Stadt Kierspe nicht nachgekommen werden.

Derzeit ist eine andere Beschlussfassung zu dieser Thematik nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ergibt sich aber mittlerweile eine recht unbefriedigende Entwicklung. Die Verwaltung hat daher ein Anschreiben an das Ministerium sowie an die heimischen Landtagsabgeordneten verfasst, um auf die rechtliche Problematik und deren konkrete Auswirkungen hinzuweisen.

Die ursprüngliche Zielsetzung des Beschlusses, die Zügigkeit zu begrenzen, um einen schwächeren Standort zu stärken, wird derzeit teilweise unterlaufen. Eltern, die an der gewünschten Schule nicht aufgenommen werden können, melden ihre Kinder dann lieber an einer auswärtigen Schule an, als an den „unbeliebten“ Standort verwiesen zu werden. Somit verliert die Stadt möglicherweise neben dem demografischen Aspekt weitere Schüler, obwohl ausreichende Kapazitäten vor Ort vorhanden sind. Die Schulaufsicht – auch die Bezirksregierung – kennt diese Problematik, ist aber zu keinem weiteren Zugeständnis bereit.

Die Reaktion aus Düsseldorf bleibt abzuwarten.

Christian und Stefanie Rahmede  
Hüttenberg 4  
58566 Kierspe

28.02.2010

An den  
Bürgermeister der Stadt Kierspe  
Herrn Frank Emde  
Springerweg 21  
  
58566 Kierspe

STADT KIERSPE
Eing.: 01. MRZ 2010
Dst: /

**Anregung und Beschwerde gem. § 24 GO NRW  
Einrichtung einer zusätzlichen Eingangsklasse im Schuljahr 2010/2011 an den Grund-  
schulen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Emde,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als Folge der im Dezember 2009 vom Rat beschlossenen Begrenzung der Schuleingangs-  
klassen auf insgesamt 6 ist es im laufenden Anmeldeverfahren zu unverhältnismäßig hohen  
Schülerzahlen an zwei Grundschulen sowie zu vermehrten Absagen gekommen.

Da eine für alle Schüler/innen wünschenswerte individuelle Förderung somit kaum noch  
möglich ist und durch die Absagen auch das Recht auf freie Schulwahl für die betroffenen  
Familien komplett entzogen wurde, fordere ich die Einrichtung einer weiteren Schulein-  
gangsklasse, so dass insgesamt 7 Schuleingangsklassen für das Schuljahr 2010/2011 an-  
geboten werden.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 16.03.2009 werde ich eine Unterschriftenliste der  
betroffenen Familien überreichen und für mündliche Ausführungen zur Verfügung stehen.

**Begründung:**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 beschlossen, für das gesam-  
te Stadtgebiet insgesamt 6 Eingangsklassen für die Grundschulen einzurichten. Die Lerner-  
fänger für 2010 waren wie folgt aufgeführt:

Bismarck	64
Schanhollen	18
Pestalozzi	59
Servatius	15
Insgesamt	156

Zudem wurde die Verwaltung ermächtigt, im Einvernehmen mit der Schulaufsicht und den  
Schulen im Einzelfall die Bildung weiterer Klassengemeinschaften zuzulassen, wenn die  
sächlichen und personellen Voraussetzungen gewährleistet sind.

In der betreffenden Vorlage 27 wird zur Rechtslage u.a. angeführt, dass lt. Rechtsverord-  
nung des Ministeriums bzgl. der Klassengröße an allen Schulen einer Schulform im Gebiet

des Schulträgers möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden sollen. Dies gilt insbesondere bei Eingangsklassen.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, dass für die Servatiuschule im Einvernehmen mit der Schulaufsicht eine Ausnahmeregelung getroffen wurde und dass es sich um eine „Ausnahmestellung“ handelt.

Unter Berücksichtigung der o.g. Schülerzahlen ist mit Hilfe des Klassenfrequenzrichtwertes von 24 die Zahl der Eingangsklassen berechnet worden. Als Ergebnis ist eine Klassenrichtzahl von 6,5 ausgewiesen, so dass 6 Eingangsklassen gebildet werden sollen.

**Dieser Berechnungsmethode kann nicht zugestimmt werden!**

Da der Servatiuschule eine „Sonderstellung“ eingeräumt wird – was inhaltlich auch uneingeschränkt anerkannt wird - hätte die für die Berechnung zu Grunde liegende Gesamtschülerzahl um den Anteil der Rönsahler Schüler/innen reduziert werden müssen. Anderenfalls hat die Sonderstellung zur Folge, dass sie zu Lasten der anderen Grundschulen geht.

Grund:

Die unter dem Mindestwert liegende Schülerzahl führt dazu, dass die einzurichtenden Klassen an den verbleibenden Schulen unverhältnismäßig hohe Schülerzahlen haben.

	Ursprüngliche Berechnung	„Faire“ Berechnung
	Lernanfänger	Lernanfänger
Bismarck	64	64
Schanhollen	18	18
Pestalozzi	59	59
Servatius	15	(15)
<b>Insgesamt</b>	<b>156</b>	<b>141</b>
Klassenfrequenzrichtwert	24	24
<b>Klassenrichtzahl</b>	<b>6,5</b>	<b>5,875</b>
<b>Eingangsklassen</b>	<b>6</b>	<b>6 + 1 (Servatius)</b>

Die ursprüngliche Berechnung hat dazu geführt, dass vermehrte Absagen an einzelnen Grundschulen vorgenommen werden mussten und sich die Klassengrößen nahe am Höchstwert von 30 Schülern bewegen. Bei Zuzügen von außerhalb nach dem Anmeldeverfahren hat dies zur Folge, dass die betroffenen Kinder nicht schulortnah eingeschult werden können. Ebenso wird es Probleme geben, wenn „Klassenwiederholer“ die jetzt einzurichtenden Klassen zusätzlich auffüllen.

Ferner ist das viel gepriesene Recht auf freie Schulwahl für die von einer Absage betroffenen Familien nicht mehr gegeben, was nicht hinzunehmen ist, da für die Stadt keine zusätzlichen Kosten bei Einrichtung einer weiteren Eingangsklasse anfallen würden und auch die Räumlichkeiten vorhanden sind (Stichwort: Sächliche Voraussetzungen). Zum Thema personelle Voraussetzungen wird auf die Aussagen des Schulleiters der Bismarckschule, Herrn Haas, verwiesen, der sich ebenso für die zusätzliche Einrichtung ausgesprochen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Rahmede

